Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2934**

16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/2710)
12. 10. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) – Drucksache 16/2710 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 und 3)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Der Gesetzentwurf sieht im Entstrickungsfall eine sofortige Versteuerung der realisierten stillen Reserven vor. Eine Stundung der Steuer ist – vor dem Hintergrund des derzeitigen Harmonisierungsstands innerhalb der Europäischen Union bei der direkten Besteuerung – nicht zu administrieren. Hinzu kommt, dass bei dem derzeitigen Stand der Anwendung der Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Abgaben, Zöllen und Steuern eine effektive Realisation deutscher Steueransprüche nicht sichergestellt ist. So beläuft sich nach dem Bericht der Europäischen Kommission vom 8. Februar 2006, KOM (2006) 43 endgültig, der Anteil der nach den oben genannten Bestimmungen beigetriebenen deutschen Forderungen auf unter 2 Prozent des Gesamtbetrags der Forderungen, für die um Beitreibung ersucht wurde.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe d)

Der Vorschlag wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Die Regelung im Regierungsentwurf ist sachgerecht. Für die grenzüberschreitende Anwendung des Einlagekontos ist danach vorrangig das Finanzamt zuständig, das nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen ohnehin mit der Besteuerung der betreffenden Körperschaften im Rahmen der inländischen Veranlagung befasst ist. Eine Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern ergibt sich damit nur in den Fällen, in denen es an einem solchen Finanzamt fehlt.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern würde hiervon abweichen und damit zu einem unnötigen und erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da – neben dem ohnehin für die Besteuerung der gebietsfremden Körperschaft zuständigen Finanzamt – zusätzlich das Bundeszentralamt für Steuern befasst würde.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 Nr. 12 und 13)

Die Bundesregierung lehnt auch diesen Vorschlag ab.

Ziel der Änderungen der §§ 37 und 40 KStG durch den Regierungsentwurf ist eine technisch einfache und zudem haushaltsverträgliche Lösung für die Abwicklung des aus dem ehemaligen Anrechnungsverfahren stammenden Körperschaftsteuerguthabens.

Der Beschluss des Bundesrates sieht demgegenüber zwei unterschiedliche Systeme der Abwicklung vor, die für unterschiedliche Fallgruppen gelten sollen. Die Umsetzung einer solchen Regelung würde zu einer Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Gesellschaften führen. Sie eröffnete die Möglichkeit, die ratierliche Auszahlung des Guthabens durch einfache Gestaltungsmaßnahmen zu erreichen. Zudem würden zahlreiche Folgefragen entstehen, die aus dem Nebeneinander zweier grundsätzlich unterschiedlicher Systeme resultieren.

Zu Nummer 4 (Artikel 6)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag prüfen.

Hierbei sind die aktuellen Erörterungen zwischen Bund und Ländern über die künftige Besteuerung der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Betriebe gewerblicher Art in den Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes muss sich in das Gesamtkonzept der Besteuerung der öffentlichen Hand einfügen.

Zu Nummer 5 (Artikel 6)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Das neue Konzept des Einbringungsteils ist technisch ausgereift. Es stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand dar und beseitigt die unsystematische wirtschaftliche Doppelbesteuerung der stillen Reserven durch die bestehenden Regelungen. Die vom Bundesrat dargestellten Probleme basieren zum Teil auch auf der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Umwandlungssteuergesetzes für rein innereuropäische Umwandlungen. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Umwandlungssteuergesetzes auf den europäischen Raum war jedoch ein wesentliches Petitum der Länder bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 6 (Artikel 7)

Die Bundesregierung stimmt diesem Antrag auf der Basis der Ergebnisse der mit der Vorschrift befassten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu.

Zu Nummer 7 (Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag prüfen.

Die angesprochenen Fragen waren Gegenstand der Erörterungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum SEStEG.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333